

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	18 (1878)
Heft:	18
Artikel:	Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530
Autor:	Sulzberger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530.

Mitgetheilt von Pfarrer Sulzberger in Sevelen.

Dem Protokoll der ersten thurgauischen Synode vom 13. Dezember 1529, das im 17. Heft des thurgauischen historischen Vereins zuerst veröffentlicht wurde, lassen wir nun dasjenige der zweiten thurgauischen Synode folgen, aus dem bisher nur einzelne Fragmente in dieser Zeitschrift (Heft 4 und 5) Aufnahme gefunden haben. Beide Protokolle geben davon Kenntniß, wie nöthig, bedeutend und wohltätig das neue Institut der Synode, des Gesprächs oder Disputation, wie es damals auch genannt wurde, für die nach Gottes Wort reformirte Kirche der Landgrafschaft Thurgau gewesen sei. Die evangelischen Unterthanen in dieser eidgenössischen Herrschaft sowie in den benachbarten Gegenden folgten auch hierin wie in der großen Hauptſache der Einführung der Reformation, dem Vorbilde Zürichs. Man vergleiche hierüber Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Bögeli. Zürich 1838. Bd. II, S. 2—6.

Ein Haupttraktandum der Synode bildete daher damals und in allen folgenden Sitzungen die sogenannte Censur; deßwegen wurde auch damals bis 1532 die Gegenwart weltlicher Gemeindeabgeordneten verlangt. Es tritt dies vorzüglich hervor in dem Mandate, durch welches die Landschaft des obern und niedern Thurgau unter dem 4. Dezember 1529 die erste thurgauische Synode in's Leben gerufen und ausgeschrieben hatte. Es findet

sich dasselbe nebst einer andern mit kürzerer Redaktion, aber von demselben Datum, gerichtet an Schultheiß und Rath von Wyl, im Stiftsarchiv St. Gallen, Gew. D, 2. 3. B. 10. Fasz. 14. — Zur Erläuterung sowohl der ersten Synode von 1529 als der zweiten von 1530 wird es also hier eingerückt.

Mandat zum Besuche des Synodus in Frauenfeld.

Allenn vnd Jeden gaistlichenn vnd weltlichenn Edlenn
vnd vnedlen gerichzherren, prälaten, ordenslütten, lütpriestern,
pfarrheren, selsorgern, caplänen, vicarhen, helfferen, verkündern
des wort goz vnd allenn anndern In waz stät, wirdi vnd eren
die shen. Enbieten wir gemain landtschft ober vnd niderthurgow
vnnsern willigen Dienst, früntlichen gruoß vnd alles guoß zuovor.
Vnnd fügen üch offennlich mit disem Mandat zuo wissen, als
dann der almechtig vnd Barmherzig Gott vnser himelscher Vatter
sin hailig ewig wort vß gnaden vns erschinen vnd eroßnat
vnd aber bißhar leider nit vil frucht prächt, denn dß laider für
vnd für Zwittracht, widerwertig meinung, zwispelt vnd vnglicher
verstannd vßgebrochen, daher das die predicanen allenthalb In
der lanndtschft thurgow In verkündung des wort goz vnglich-
förmiger ler vnd vßlegung gebruchent vnangesehenn vnd vn-
erwogen göttlicher Warheit vnd einfältiger meinung cristenlichs
glaubens, daher dann Zerrüttung Brüderlicher vnd cristenlicher
liebi vnd ainigkeit vnd darnach verderplicher nachtail lybs vnd
sel, Ger vnd guz darzuo abfal gmaines nuz frumes wesens
vnd stands auch gwaltige regierung entspringt. Dem allem mit
hilff vnd gnad des almechtigen vatters fürzuonemen vnd den
rechten grund göttlicher Warheit cristenlichs verstands fürzuo-
bringen vnd dem selbenn recht geschaffenn nachkommen lebenn So
hannd wir gemain landtschft thurgow mit ainheiligem rat ain
gmain synodum convocation vnd versammlung aller vnser predi-
canten, selsorger, caplanen etc. wie obstat Inn der statt zuo

Frowonveld angesehen vnd darzuo vorrumpte Zit bestimpt
 Namlich vff gutemtag der xiij tag cristmonadz schierüd fünftig
 sol Federman zuo nacht an der herberg sin vnd in solcher con-
 vocation vnd ordnung So habennt wir vnsrer verordnet potten
 Im thurgow mit sampt unsren daselbs ettslichen predicanen In
 aller unsrer namen für die strengen edlen vnd wiesen unsrer sonder
 gnedig vnd cristenlich lieb herren vnd obern von Zürich ab-
 gevertiget mit bevelch vnderhäniger pitt Ir gnaden wellent vns
 In solchem göttlichen fürnemen mithampt Iren hochgelerten
 gnedigklich beholffen sin cristenlich beholffen sin cristenlich zuo
 volstreckenn. Deß wir Si gnedig vnd guotwillig befunden vnd
 werdennt vff obbestimpt Zihl vnd tag gottes gelerte komen vnd
 erschinen vorus vnd (statt vmb) der Ger gottes willenn vnd
 gmainer landtschft wolfart. Hieruf So wollenn vnd gepieten
 wir lut vnd Innhalt unsrer abredung vnd enntschiezung allen
 gmainden Sampt vnd Sonnder auch allen predicanen pfarrern
 caplönen etc. Das Si all vnd Jede gmaind Ire selsorger,
 caplan vnd was pfaffen namen haben mag, bei verlierung ihrer
 pfrunden vnd empter vff einen Synodus zu kommen nach
 Frowenbeld vermögende verordnet vnd schickennt vnd gar
 keinswegs vßplibennt. Darzuo wellennt vnd gepietennt wir auch
 nach vermög diß mandats das von Jeder gmaind Zwen oder
 Dry man gegenwärtig shemt vnd Iren predicanen, pfarrern,
 selsorgern, caplönen ler, leben vnd mangel anzögen. Darzuo
 wo bößwillig widerspennig personen, Es warent Edel oder vnedel
 gaistlich ald weltlich, Das dann die von derselben gmaind oder
 dem pfarrer, predicanen ect. vff benampt gespräch erforder vff
 das Si Irer Irthum bericht mit gottes wort nemind oder aber
 beschaid gebennt. Damit gottes wort rain warhaft vnd ain-
 mündig auch glich verkündet vnd die vermainten gozdienst vnd
 ceremonien werdennt vßgerütet vnd also der gmainenn refor-
 mation, So geordnet vnd gemacht, cristenlich gelebt werde, vff
 das wir des rechten verstandns fines göttlichenn wort suchen,

vnd vnser leben darnach richten mögennt. Vnnd des zuo warem vfkund bestand vnd gwarsame. So haben wir gemaine landtschafft In vnser Aller Namen mit fleyß vnd ernst erpetten den frummen ersamen wÿsen vnnseren lieben vnd getrüwen Hannsen möricoffer, alten scholthaißenn zuo frowenveld, Das er sie aigen secret, doch Im, finen erben vnd nachkommen on schadenn zuo end diß mandats offenlich hat fürgetruckt geben vnd beschechenn vff Sambstag nach andres des hailgen Zwölffpotten Anno xviiiij.

In dieser ersten Synode war die Disputation die Hauptache, die Censur kam in die zweite Linie zu stehen. In der zweiten Synode war es umgekehrt, die Censur der angestellten Prädikanten bildete die Hauptaufgabe und die Lehre und Sitte kam nur so weit in Frage, als die einzelnen Personalitäten und ihre Unzulänglichkeiten davon zu sprechen Veranlaßung gaben. An der ersten Synode betheiligten sich die ostschweizerischen Landschaften überhaupt, an der zweiten nur die Landschaft Thurgau.

Wie aus dem Protokoll der ersten Synode (Heft 17, S. 54) zu ersehen ist, wurde damals beschlossen, die Synoden fortzuführen und für die nächste der dritte Montag nach h. Ostern (9. Mai) 1530 als Versammlungstag bestimmt; nach dem Protokoll der zweiten Synode kam aber diese gemischte Synode erst den 12. Mai zusammen; Hottinger in seiner helvetischen Kirchengeschichte berichtet sogar, daß sie erst den 17. Mai 1530, also am 4. Dienstag nach Ostern stattgefunden habe, und fügt nur den kurzen Bericht hinzu: „Der Synodus wurde im Beisein Zwingli's, auch etlicher Rathssboten von Zürich abermals in Frauenfeld gehalten, auf welchen alle Priester im Thurgau bescheiden worden.“ Trotz des letztern Zeugnisses wurde bis in die neuere Zeit bezweifelt, ob auf die erste Synode in Frauenfeld eine zweite gefolgt sei, weil, wie es hieß, alle Hauptzeugen aus der Reformationszeit darüber schweigen, besonders Busslinger, und

nur der später lebende Zürcher Kirchenhistoriker sie erwähne. Abgesehen aber davon, daß ein glaubwürdiger Gewährsmann aus dieser Zeit, Friß Jakob von Anwyl in Bischofszell, gewesener Obervogt daselbst, in einem Briefe an Zwingli vom 16. Mai 1530 für die Abhaltung einer zweiten thurgauischen Synode Zeugniß ablegt, muß nach Auffindung des Protokolls derselben aller Zweifel um so mehr verstummen. Im Hinblick auf den eben angeführten Brief scheinen aber die Abschreiber der beiden vorhandenen Protokolle das Datum nicht richtig abgeschrieben zu haben, und Hottinger, der statt den 12. Mai den 17. Mai als Versammlungstag angibt, Recht zu haben.

Das Protokoll der Synode von 1530 fand sich in zwei Abschriften, die eine im Stiftsarchiv St. Gallen, Gewölb E, Bd. 307, S. 244—257; die andere in der Bibliothek des Klosters Einsiedeln, Nr. 410, S. 17. Die letztere führt die Ueberschrift: Decreta synodi Prædicantium in Frauenfeld celebrata a 1530 præside U. Zwingli. Indem nun bei dem Abdrucke die st. gallische Abschrift zu Grunde gelegt wird, sind die Abweichungen der Einsiedeln'schen Abschrift unter dem Text angeführt und als solche mit den Buchstaben E. B. bezeichnet.

Prædicanten Synodus, gehalten zu Frowensfeld den 12. May 1530.

Harnach steht geschrieben die Handlung des Synodi der durch gemainen Predicanten, Seelsorger vnd Verkünder des Worth Gottes in der Landtschafft Thurgeuw zue Frauwenveld in der Statt in beysehn meiner gnedig Herren von Zürich gelehrtē vnd Ihrer verordneter Rathsbottschafft gehalten ist den 12. tag May 1530 vnd seind zue Predicanten (Präsidenten¹⁾) gesetzt vnd geordnet, Herr Maister Ulrich Zwinglin, mein Herr von Capell,

¹⁾ E. B. hat richtig: Presidenten.

Maister Ulrich Fünch des Raths zue Zürich vnd Jos Schmid
Burgermaister zue Steckborn.

Erftlich ist dem Pfarrherren von Summeri¹⁾ gesagt, dß
seines Lebens halb wenig mangel aber in der Lehr solle er ein
wenig milder seyn vnd zimlichait darin halten, damit er dester
minder verlezlich seyng.

Item des Predicanten von Uttwilen²⁾ halb ist erleutert,
Ihm sig in nechst vergangnen Synodo wahrnung beschehen, das
er sein vnmäßlichen trinkens abstand vnd embig studiere, des
woll man Ihme abermals vermant haben, gueter Zueversicht, er
werde sich besseren, dan wen das nit beschehen solt vnd man
Ihme solliches noch einmahl vnddersagen müest, wurde straf, wie
billich ist, harnach volgen, er soll sich auch befleissen, behuethamern
Worten vnd standhaft zue seyn vnd ergerliche gesellschaft zue
meiden.

Item mit dem Predicanten zue Altenau³⁾ ist geredt das
seiner lehr vnd Lebens halb wenig fühlung noch mangel sey aber
in straff der Lasteren solle er schärffer seyn.

Item dem Predicanten zue Langen-Rickenbach⁴⁾ ist gesagt,

¹⁾ Er hieß Franz Viser und war seit 1529 erster evangelischer Pfarrer
dasselbst.

²⁾ Niclaus Frick, früher katholischer Pfarrer in Uttwil. Sein Nach-
folger war Konrad Stückli, vertriebener evangelischer Pfarrer in Rottwil
und dann evangelischer Pfarrer im Kloster Feldbach (Hest 17, 5).

³⁾ Hans Henni, seit 1529 und noch 1539.

⁴⁾ Georg Gügi aus der Kirchgemeinde Langrickenbach, früher als
Nachfolger des Pfarrers Hans Stadelmann (später evangelischer Pfarrer
in Altnau) katholischer Pfarrer in Langrickenbach und nach seiner Ver-
treibung dasselbst durch die Eidgenossen im Jahre 1524 wegen seiner evan-
geliichen Lehren in St. Gallen aufgenommen, dann kurze Zeit evangelischer
Pfarrer im Elsäss und bis 1529 in Memmingen (Baiern). Wie Pfarrer
Bertsch in Ermatingen war er in der Abendmahlsslehre mehr lutherisch
gesinnt; s. Hest 17. 44 u. f.; s. Zwingli's Briefe 2. 29. Der neue Abt
Kilian von St. Gallen wurde von Zürich und Glarus und darum auch von
seinen Unterthanen nicht anerkannt und floh im Juni 1530 nach Schwaben.

weil er zue Zeiten blödigkeit halb seines Haubts wenig werth, soll er ein regell an die Handt nemmen vnd die sterkh des weins mit wasser Lehrnen brechen, vnd so dan mein Herren angelangt, das gemelter Predicant sich an ainem orth mercken lassen, er wüsse den Abbt von St. Gallen nit zue straffen, ist Ihm verbotten, das er solche vnbesinte reden nicht mehr sage, dan daraus woll Zweitacht entspringen möchte.

Item des Predicanten von Münsterlingen¹⁾ halb ist entschlossen, möge er rainigkeit nit halten, solle er sich nach der Lehr Pauli verheiraten, im anderen, weil er villeich von Natur zue guetig, dardurch die Frauwen von Münsterlingen von Ihme zue Zeiten nit gestrafft werden, wie die noturft erforderete, auch Ihm das Ambt des Predigen vnd Lässens vielleichter zue schwer vnd überlegen seye, soll Ihm der Predicant von Illighueßen zue einem Helffer geben vnd von den Frauwen angenommen werden vnd derselb Predicant schuldig seyn, die biderben Leuth zue Iglihußen mit dem Gottlichen wort zue versehen vnd darmit dem statbeschehe, ist dem Pfarrher zue Güttingen²⁾ und Ulrich Dobleren im befelch geben, soliches mit den Frauwen zuereden, vnd gegen Ihnen ernstlich daran zu sorgen vnd zue verschaffen, das Sie die beede Predicanten nach zimlicher noturft versehend oder werde das Recht gegen Ihnen aufgethan, Sie sollen auch daran von Anwyl vnd Birwinggen halb handeln, ob Ihnen Ihrem begeren nach ein Kirch bauwen werden möcht.

¹⁾ Im Jahre 1539 war Pfarrer in Münsterlingen, das damals zugleich die Pfarrkirche der jetzigen Kirchgemeinde Scherzingen war, Hans Hasen; ungewiß ist aber, ob er schon 1530 daselbst war; in Illighausen war seit 1529 Martin Huber, der vom Kloster Münsterlingen in Folge einer Uebereinkunft mit demselben wegen seiner Beihülfe fl. 24 und 6 Milt Kernen und seit 1530 laut Spruch vom Juli 1530 der 4 eidgenössischen Orte eine jährliche Zulage von fl. 2 erhielt; s. Samml. eidg. Abschiede Bd. 4, S. 704 und 731.

²⁾ Mathias von Tettigkofen; s. später.

Dem Predicanten zue Birwingen¹⁾ ist gesagt, das er emsiger läse und sich gegen Ihrer Haußfrauwen wessentlicher vnd geschickter halte.

Item dem Predicanten zue Altenchwyl²⁾ soll auch geslissentlicher lesen vnd sich in der geschrift ueben.

Item alß dan der Gemaind Egelschofen³⁾ Anwälde ein brieff von meinen Herren den Eherichtern vnd Verordneten zue der Pfruendsachen zue Zürich aufgangen, eingelegt vnd verlesen lassen, vnd darauf begert, dieweil Sie wegen der competenz, die Sie verhoffend Ihrem Predicanten geschöpft werden solle, allher für den Sinodum gewissen werden, das dem gemeltem Ihrem Predicanten zue den stückhen, so Sie die vnderthanen Ihme geben vnd für bishin Ihme zuegeben erbietig Ihm von dem Behenden so vill ersatz wurd, das er Ihnen das Göttlich wortt verkünde, ist erhandt vnd entschlossen, das dem Predicanten von Hugellschofen von den stückhen, so er von gedachten seinen vnderthanen wie erst gehört, eingend hat, den halb thail, den die Zween Capläne des Thumstifts Constanz Namlich Herr Hans Brisacher vnd Herr Baschi Struz von dem Behenden zu Hugellschofen einemen, zue stahn, auch der zue seinen Handen ziehen, nutzen vnd niessen möge vnd so einer oder Sie beede Caplän mit dode abgangen seind, solle Ihm dan von dem andern halben thail so

¹⁾ Erst seit 1529 hatte Birwinken wieder wie früher einen eigenen Pfarrer erhalten, nachdem es seit mehr als einem Jahrhundert aus einer Pfarrre eine Filiale geworden und vom Collator (Augustinerstift) in Konstanz von da aus verschenen worden war. Die Namen der ersten evangelischen Geistlichen sind nicht bekannt.

²⁾ Belagius Schly.

³⁾ E. B. hat richtig Hugellschoffen. Den 22. Februar baten der vom Konstanzer Rath gewählte Pfarrer Friedrich Wagner und dortige Gemeindesabgeordnete das zürcherische Ehegericht um Erhöhung der Pfarrbesoldung aus den Behenden des Collators; dieses wies sie an den Zürcher Rath mit einer Schrift „des Handels Inhalt“ (Zürch. Ehegerichts-Protokoll).

vill noch darzue erzeigt werden, das er vberall 70 stückh für sein ganze competenz haben möge.

Dem Predicanten von Lusterschweiler¹⁾ ist vorgehalten, alß er dan vormals des trindens halber gestrafft worden, eim Sinoda bericht, das er nach demselben in ainem schlafftrunk gefallen sey vnd mit aufgehobter ländter meß gehebt hab, das sich nit gebühre, darumb soll er ermant seye, das er sich sänlicher Leichtfertigkeit abthun vnd zimlich lebe.

Item mit dem Predicanten zue Mehrstetten²⁾ ist geredt, das seiner Lehr vnd Lebens halb kain mangel seye vnd weil er sich beklage, das Ihm sein Competenz von dem Vogt zue Mehrstetten verspert, dz Ihm die nit werden mög, solle durch den Predicanten zue Buossnang vnd dem Alman zue Weinfelden geredt werden vnd gehandtlet dz er selbige volgen lasse vnd darumben andtwort gebe, ob iers thuen wolle oder nit.

Item des Predicanten zue Gündelhard halber ist geredt, man habe sein entschlähung der Zuered, die Ihn von einem dienstgesellen begegnet, gnuegsam verstanden vnd wo nit weiters herfürkhome, möchte man sich der woll vergnuegen lassen, die weil man aber jcz mehr Leümb des vernemme, dz er diebstals halber zue Straßburg gefangen gelegen, einem zue Liechtstall ein dägen entführt, vnd seig des ganzen Sinoditernstliche mainung vnd erkennen, das er die Landgraffschafft Thurgeut seiner gegen-

¹⁾ Lipperswil

²⁾ Nach der Absetzung des Pfarrers Stephan Meyer (Heft 17, S. 43) durch die erste thurgauische Synode wurde bald Martin Hauser, vorher evangelischer Pfarrer in Niederhasli (Zürich), nach Märstetten gewählt, wo er bis 1534 blieb (Heft 4 und 5, S. 79 und 80). Den 5. Januar 1530, 5. Februar und 8. März fanden beim zürcherischen Ehegericht wegen der Besoldung von Hauser die jährliche Pension für Pfarrer Meyer betreffend Verhandlungen statt; der erstere mußte dem letztern von seiner um 34 Stücke verbesserten Besoldung 6 Milt Kernen und fl. 4 an Geld jährlich geben; die Gemeinde versprach ebenfalls Meyer das Beste zu thun; letzterer genoß überdies das Einkommen der Caplanei (Ehegerichts-Protokoll).

wertigkeit entlade, wo er aber selbiges nit thun wollte, das er dan in nechsten 6 wochen nacher Straßburg fehre vnd glaubige khundschafft bringe, das er des Diebstals halber nit gefangen gelegen, darzue solle er sich zue Lichtstall auch, wie dreyt ist, verandworten vnd die pfarr Gündelhard der Zeit mit einem andern Predicanten versehen werden, biß er die kundtschafften, wie obsteht bringen möge, darnach soll er widerumt zue berürter Pfarr gelassen werden; ¹⁾ vnd alß er aber sich merthen ließ, das er nach semlicher khundtschafft nit werbe, darmit aber sain vn-
schuldt gespürt vnd erfunden wurd, wolte er sein Leib in ge-
fängnus geben vnd gegen Ihm in Leib handlen lassen, in Hoffnung man in semlichen seinen dapseren erbieten benüegen
haben vnd weiter nit bringen, war darauf erkheit, dz es bei vorergangnem Sentenz verbleiben vnd solle er nach inhalt dz Thurgeu meiden vnd fürderlich daraus ziehen, deinnach ist auf sein güetlichkeit Ihme wider nachgelassen dz er 14 tag Zill zue der khundtschafft haben solle so er will.

Dem Pfarrherr zue Homburg ²⁾ ist gesagt, dz er in der geschrifft kains verstandes sig, deswegen solle er sich darin bas veben vnd die weil seine Underthanen in dem wandel des Nachtmahls Christi nit woll bericht Sie desselben bas vnderweissen.

Des Pfarrers von Hardern ³⁾ halb ist beschlossen, die weil

¹⁾ Wahrcheinlich ging dieser Pfarrer von Gündelhart, dessen Namen nicht bekannt ist, vor Ende des Jahres nach Kesswil. Dafür spricht folgende Bemerkung, die der Pfarrer von Kesswil von der St. Galler Synode im Dezember 1530 erhielt, nachdem er gelobt worden war: „doch als man Inn vormals ains Lümbdens halb betaistet, brief von Straßburg bracht hat wie wol doch sich zue Frowensfeld zue Inn vnd ain Landvogt och gnugsam erkant, doch des kasilantes gelesen mit dem Anhang, das er sich hinsüro schick vnd sin vnd Siner Jungen behutham sye oder man werd Im kains mer nachlassen.“

²⁾ Hans Füllmann von Berlingen, vorher lath. Pfarrer in Homburg.

³⁾ Der Pfarrer von Herdern fiel in der Schlacht am Gubel; ungewiß ist es, ob es Heinrich Strauß war, der 1524 in Herdern Pfarrer wurde.

er nit kundtschafft von Zürich bring, dz er gnuegsam vnd geschickt, solle er von der Pfrund stahn vnd der Lehenherr die mit einem anderen Christenlichen Predicanten, der im Göttlichen wortt bericht vnd zue der verkhündung taugendlich seig versehen.

Dem Predicanten von Ermatingen¹⁾ ist gesagt, dz man seines lebens halber kain sondern fähler aber in der Lehr, weil er das Nachtmahl Christi nit gleichförmig gebraucht, hat ein Sinodus etwas mißfallen, darumb solle er sich im bruch des brots vnd aller handlung meinen Herren von Zürich vnd der Landschaft Thurgeuw gleichförmig machen vnd darvon klärlich lehren, damit die conscienzen nit vngleich seynd gesindt, er solle auch vorsehen, dz er vn betrachtet nit ein Zegklichen in seiner Kirche zue Predigen aufstelle, wie dan turzlich beschechen, das er einen Teuffer predigen lassen, man will auch, das er in seinen predigen die affectus so sein person betreffend, nit anzühen noch melden soll.

Item mit dem Predicanten zue Mammern²⁾ ist geredt, dz er seine Haußfrauw vnd jugend züchtigen lerne, namlich das die Frauw mit überflüssigen klaidungen dem nebenmenschen ein ergernus gebe, mit seiner Lehr auf frid vnd ruhe stelle vnd nit schnabellres seye. Im andern des gespans halb, der sich zwischent Ihm vnd dem Gerichtsherren daselbst hältet, ist endtlichen

¹⁾ Alexius Bertsch, 1524 von den Eidgenossen wegen seiner evangelischen Gesinnung vertrieben, aber Dezember 1528 von der Gemeinde wieder angenommen. Er war unterdessen Pfarrer bei St. Paul in Konstanz.

²⁾ Er hieß Hans Fischer und der Collator seit 1530 Marx von Kirchen; der Anstand war wegen des Heu- und Emzehends (6 Stücke), indem der Collator behauptete, der jeweilige Lehenherr habe denselben sowie den kleinen Zehenden nur aus Güte dem Pfarrer in Mammern überlassen, während Fischer behauptete, der Pfarrer habe dieses immer gehabt. Das zürcherische Egericht bewilligte den 4. Januar 1531 den von von Kirchen verlangten Aufschlag bis über Ostern, damit beide Theile sich gütlich vereinen, jedoch mit dem Zusaze, daß das Urtheil der Synode bleibe und daß die vom Pfarrer auf die Pfründe aufgenommenen 100 fl. (Heft 17, S. 53) in jährlichen Raten von 10 fl. von Martini gl. J. an abbezahlt werden.

beschlossen, dz es bei dem Sentenz bleiben solle, jeztgedachter seyn Grichtsherrn Ihm die copi zue besiglen schuldig sehe, aber der 10 fl. halber will man sich versehen, Sie werden sich mit einander guetlich vertragen. Sonst der vbrigten spannen halb die Pfarr betreffend, die Sie gegen vnd mit einanderen haben, mögen Sie für das Gericht zue Zürich theren vnd allda rechtlichen entscheids erwarten mit freundlicher Pitt, Sie wollen sich sonst mit einandern tugentlich vertragen vnd der Predicant sich erbarlich halten, dagegen der Grichtsherr gegen Ihm nit leichtlich verhezen lassen.

Item dem Predicanten zue Eschenz ist befohlen, dz er lerne seines mauls maister seyn vnd sich des Gotts Lesterens abtueg, vnd weil clag seig, daß er vncressig Lehre, solle er sich embsigs lesens befleissen, wie sich einem Pfarrherr gebührt vnd sich in allweg Göttlichem wort gleichförmig machen.

Dem Predicanten auf der Burg¹⁾ ist gesagt, dz er sich fridens vnd lesens befleiß, zanggens vnd der ansächtung abtueg vnd etwan arbait liegen lasse, das er bass belesen werde.

Des Predicanten von Wagenhausen wegen ist erkent, dz er sich, als er sein Hauffrauw zur ehe genommen nütz verfahren hab sonder solle seyn ehlich weib heissen vnd sein vnd so dan er auf mainung verclagt ist, dz er einen Pfleger von Schaffhausen ein Hüerlin²⁾ auffgehalten vnd beherberget hat, dz er aber nit geständig seyn, will man von desswegen nachfrag halten vnd so es gründlich erfahren würde, handlen wie sich gebührt, Ihm ist auch gesagt, das er armen leuthen das bas thuen vnd sich der widerwertigen des Evangelii nit zuegesellen solle.

Des Predicanten zue Gachnang vnd seiner vnderthanen ist

¹⁾ Othmar Etter (wurde 1544 Pfarrer in Buch, Zürich), wo er 1564 resignirte und den 23. März 1565 starb) wie sein Nachfolger Hans Fischer, der 1551 von Burg nach Marthalen, dann nach Bülach und Berg überfiedelte.

²⁾ Beide Abschriften haben so. Er hieß Hans Ziegler.

erhent, daß sie die conscienz vor meiner gnedigen Herren von Zürich Gericht oder ob eins in der Landtschafft Thurgeu vffgericht wurde, vor demselben Gericht, wie sich gebürt, handlen, mit der vorbehaltung, das der Predicant sein Caplaneh Pfruend nit aufzugeben schuldig sehn solle, sondern darbev verbleiben bis zue austrag des spans, der sich zwischen dem alten Pfarrherren vnd der vermelten von Gachnang halten ist.¹⁾

Des von Allighen lat man bei dem alten Sentenz verbleiben.

Dem Pfarrherr zue Frauenweld ist gesagt, er solle sich wesentlich halten, das Sie nichts vnnützlich vergudend, sondern sorg haben, widerben leüthen halten, dz er Ihnen zugesag vnd sein Haußfrau wüchtigen vnd des Stattfnechts halber zue Frauenweld soll Ihme dißmahl nichts zuegemessen werden, sonder soll eingestelt sehn bis auf Zuekhunst meiner Herren (von) Zürich vnd Bern.

Item mit dem Maister Heinrich Fehr Predicanten zue Frauenweld ist geredt, an seiner Lehr werde besserung gespürt, iedoch gange clag, es gange eine Person zue Ihme, die ergerlich sige, deswegen (soll) er selbige Person vermeiden oder sich mit Ihr oder anderen verheiraten, den wo er das nit thun wolte vnd widerumb zue klag theme, wurde er vom ambt des Predigens verhalten.²⁾

¹⁾ Konrad Wolf war seit 1528 Pfarrer; der frühere katholische Pfarrer Sebastian Hofer mußte gegen eine Entschädigung von 50 fl., weil er der alten Kirche treu blieb, Gachnang verlassen. Wegen der Kompetenz für Wolf waren vom 3. Mai 1530 an bis 19. Oktober 1530 5 Verhandlungen vor dem Ehegericht in Zürich. Auf den Wunsch des Kollators (Kloster Reichenau) fand endlich den 31. Januar 1531 in Gegenwart von Zürcher Abgeordneten in Gachnang eine Untersuchung des Pfundvermögens und eine Vereinigung statt, nach der der Kollator alle Einkünfte der Pfüründe und Kaplanei erhielt, aber davon Wolf 80 Stücke und dem Helfer Gregor Seemann außer den durch Urtheil des zürcherischen Rathes vom 28. Januar 1528 gesprochenen 37 Stücken noch 50 Stücke geben mußte.

²⁾ Heinrich Fehr nebst dem Pfarrer Hans Frei und dem gewesenen Kaplan Hans Sonnenmann, dem Helfer Hans zur Burg und dem Pfarrer

Der Predicant von Felben soll sich fleissen mindern weins vnd mehreren Lehrs, die er notürftig ist, in sich zue trinken.

Der Predicant von Wängi¹⁾ soll für vnd für fleissig lehren vnd sein weib maisteren.

Item Her Ulrich Holzer von Auffeltrangen ist diser Nachvlgenden articlen, das die von ihm von gemainem man fürgeben vnd prediget, seyen, verclagt worden, vnd namblich so soll er geredt haben, die sachen werden nit guet thuan, die Edelleüth fallen dan den Pauern zue Fuos, vnd sey niemandt schuldig den klainen Behenden zue geben, vnd sollend die den Behenden nemmen,²⁾ die den Samen auf den Acker geben, zum dritten, man solle löcher in die Zinsbrief stechen, deffen aber nein weg gestendig sehn wolt, sonder vermeint, das er vnbillich verclagt were vnd seig des verhoffens, werde mit warhait auf Ihne nit erfunden werden, darauf hat man Ihm sagen lassen, man wolle nachfrag haben vnd erfahrnus thuen, ob er schuldig she oder nit vnd darnach handlen, wie sich gebührt.

Des Predicanten zue Lummis halb ist beschlossen, weil er negstmal vom Sinodo gnuegsame erkennet sey, soll er darbey verbleiben, auch er das Gottliche wortt vnbverzagt lehren vnd darthuen, so mittler Zeit Ihme auch vmb ein zimliche competenz geholzen werden.

Dem Predicanten zu Mervyll ist gesagt, möge er nit leusch sein, soll er sich verheüraten.

Morandus Mogg, genannt Schmid, im Kurzdorf, versahen von 1529 bis Ende 1531 als Prädicanten die Kirchgemeinde Frauenfeld. Auch der gelehrt Provisor Peter Dasypodius (von Frauenfeld) predigte bis zu seinem Weggange nach Straßburg (September 1533) hie und da, wurde aber nicht besonders gerne gehört.

¹⁾ Johannes Buchmann, wahrscheinlich ein Bruder des berühmten Gelehrten Theod. Bibliander von Bischofszell.

²⁾ E. B. statt: die — geben, den Bauwleuten den Samen auf den Acker geben.

Dem Predicanten zue Werdbüel¹⁾ ist gesagt, das er mit seiner Frauen verschafft, das sie den pracht in Ihren kleidern abstell vnd meide, darmit Sie²⁾ niemand ergernus gebe, sonst soll er sich seiner Lehr vnd Lebens halb halten wie bisshero vnd wie man Ihme vertrautet.

Dem alten Pfaffen³⁾ vnd seiner Schwöster Sohn alß den widerspenigen soll geschriben werden, das Sie sich in der Kirchen gleichförmig machen oder Ihme dem alten Pfaffen wurde sein Leiblig abgeschlagen.

Demnach der anwälden der Gemaind Werdbuel vff den anzug, den Sie von wegen des pfrundlehens der pfarr daselbst gethan vnd begehrt haben, das Ihnen semliches zuegestellt wurde, geandtworth, das dem jetzigen Predicanten auß krafft des Sinodi gelihen sig vnd thönde man den Underthanen die begerte Lehenschafft nit zuestellen noch übergeben.

Item mit dem Pfarrherrn zue Au w⁴⁾ ist geredt, seines Lebens halb sey tain clag, aber er solle has studieren.

Vnd alß dann der Schulthaiss von Dissenhoffen vorgebracht, wie das seine Herren vorhabens seyen, vff Sontag negst kommenden einen⁵⁾ Predicanten in das closter negst bei Ihrer Statt gelegen zue führen vnd den daselbst zue predigen aufstellen, deswegen Sie ein solches dem Sinodo in gueter mainung anzeigt vnd nit verhalten haben wollen, mit begehr guetlich zue vernemmen, was des gedachten Sinodi will vnd mainung were, sich

¹⁾ Hieronymus Kranz, ein Sohn des gewesenen um des Evangeliums willen vom Collator vor 1522 vertriebenen Pfarrers Christ. Kranz, des späteren Pfarrers in Hallau und Schaffhausen.

²⁾ E. B.: biderben leuten nit Ergernuß geb.

³⁾ Johannes Steller, den die erste thurgauische Synode absegte. Er wurde 1533 wieder katholischer Pfarrer in Werdbüel.

⁴⁾ Georgius Schmitter, gewesener Mönch in Fischingen; andere von seinen Mitconventualen versahen die andern umliegenden Pfarreien: Rud. Muntprat Sirnach, Andr. Egli Dußnang, Rochus Zberger Bichelsee und Hans Friedinger Beitwiesen.

⁵⁾ E. B.: ein Christlichen Predikanten.

demnach wissendt zuehalten, Ist Ihm darauf geandtwortet, man lasse semliches beschehen, doch mit dem bescheid, das (sie) Sonsten nichts freuentlichs oder vnfreundliches fürnemmen noch handlen. Es ist auch darneben angezogen worden, wie die Frauwen in obgedachtem closter, Namlich Amalia von Landenberg, Künigold von Rischach vnd Sophen Huoberin Ihren Diensten selbst predigt vnd Sie in christenliche predig nit gehen lassen.¹⁾

Dem Predicanten von Basendingen²⁾ ist gesagt, dz seiner Lehr halben kain clag vnd am Leben auch wenig mangel seyng, allein das er sich gegen seiner Haußfrauwen vnschiderlich halte, dz soll er meiden.

Dem Predicanten zue Schlatt ist gesagt, er seyge vnstett, falle leichtlich vom Verkünden des Gotteswortt, Zuedem hab er sein gemainschafft fast mit den widerwertigen des Evangelii, wurdurch man sich wenig guets zue Ihm versehen thüend, darumb wolle man Ihme dz jetz vndersagt vnd dessen ermant haben, dz er sich widerwertiger gesellschafft abthue vnd Gottlichen wort standhaft seyng.

Dem Predicanten zu Waigen (Weiningen³⁾) ist gesagt, er

¹⁾ Nach der Flucht der Künigold von Rischach, Subpriorin, mit der Abtissin und der Schaffnerin im Sommer 1529 blieb noch eine Barbara von Rischach darin zurück. Den 27. Mai 1530 wurden die Nonnen von Gesandten der 4 Orte (Zürich, Bern, Glarus und Solothurn) in Gegenwart vieler andern genöthigt, die Ordenskleider abzuziehen und einen evangelischen Pfarrer anzustellen. In ihrem Auftrag wählte Zwingli einen solchen, nämlich Marcus Ammann von Bludenz, und schickte ihn den 1. Juni nach St. Katharinenthal. Den 15. Dezember 1530 bestimmte ihm das zürcherische Ehegericht als Einkommen per Jahr 60 Stücke nebst Wohnung, Holz und Futter für eine Kuh für's ganze Jahr. Bisher hatte er vom Kloster nur zweimal Essen und Trinken per Woche und 2 fl. an Geld erhalten. Ebenso musste er in Dießenhofen wohnen.

²⁾ Michael Forner (Farner).

³⁾ E. B. richtig: Winingen. Herr Heinrich war daselbst seit 1529 Prädikant und hielt an Sonn- und Festtagen in der dortigen Kapelle, in der der Helfer des Pfarrers von Pfyn früher per Woche an Werktagen eine Messe gelesen, evangelischen Gottesdienst (zürch. Ehegerichts-Protokoll).

solle im wort Gottes stät seyn, vnd sich gegen seiner Haussfrauw
scheidenlicher halten als bisher oder man wurde vnderstahn. Sie
vor Ihm zuefrasten. (?) Item den Anwälden von Griesenberg ist von iweg
Ihres alten caplans geandwortet worden, das es bei voriger
erhandtnus verbleibe vnd, weil der Landvogt im Thurgeu
darüber auch ein Urtell geben, darumben den gespan seyge, soll
dasselbig vff nechsten tag zue Frauwenfeld antragen werden vnd
dahingewisen seyn.¹⁾ Item zwischen den Anwälden zu Berg vnd Ihrem Caplan²⁾
ist erkannt, das die vnderthanen berüerten Ihren Caplan bei
seiner pftruend bleiben lassen; hingegen soll er Ihnen Ihre khindt,
so es der werken halb gelegen vnd thumlich als fürnemlich zue
winterszeit nach seinem vermögen zue lehren verbunden seye, das
jedes tags mit lenger als ein stund zwey ohngefährlich; obgenandter
Caplan soll auch armen leüthen das best thun vnd nit so geizig
seyn.

Dem alten pfarherr zu Weinfelden³⁾ ist bevohlen, dz er
das Meßmer Amt daselbst versehe vnd fridsam seye, da es aber
Ihme ie zue Zeiten zue schwer vnd überlegen seyn wolte, sollen

¹⁾ Laut Erkenntniß des zürcherischen Rathes vom 18. Januar 1530 blieb zwar der Kaplaneifond von Griesenberg Eigenthüm des damaligen dortigen Schloßbesitzers, Heinrich von Ulm, doch wurde er angehalten, einen Prädikanten für diese Kapelle anzustellen und demselben das ganze Einkommen dieses Fonds zukommen zu lassen. Der damalige Besitzer des Schlosses ließ sie aber seit dieser Zeit, ohne Zweifel im Einverständniß mit den Pfarrgenossen, vom evangelischen Pfarrer in Leutmerken als Filiale besorgen.

²⁾ E. B. Heinrich Arnold.

³⁾ Ulrich Nör, vorher katholischer Pfarrer in Weinfelden, der im Sommer 1529 dem Johannes Brüstli die Pfarrstelle überlassen mußte, aber laut Spruch des Chegerichts vom 11. Januar 1530 eine jährliche Pension von 30 Stücken von Brüstli, dem Collator und der Gemeinde erhielt. Brüstli wurde damals das Einkommen von 53 auf 80 Stücke erhöht.

die vnderthanen dan auch zuegreissen vnd verholffen seyn; damit er von des Amts wegen kain knecht haben muesse. Dem Decan zue Crüzlingen¹⁾ ist gesagt, das er im Closter daselbst thain huren weder haussen noch hoffen, sonder solle allen möglichen fleis antheren vnd verschaffen, das alle Spigkait als spilen, Hurerey, trinckhen vnd dergleichen in dem Wirckhaus bei gemeltem Closter abgestellt vnd an anderen orten des Thurgenius verbotten werden, wie im dan sollches alß dem Gerichts herren woll anstand vnd er es gegen Gott dem allmächtigen schuldig sig, vnd vernehme, das er²⁾ kindbetteren gehabt, die beh Ihme schwanger geweßen, da solle er sich derselben Person in vierzehen tagen den negsten entladen oder entweder Sie oder ein andere die Ihm füeglich zue der Ehe nemmen vnd darin mit seumig seyn, oder er wurde von seiner besitzung von seiner pfruend im Closter gestossen, darbei ist Ihme auch in Beselch geben, mit Herr Sebastian³⁾ Mangolten zue reden, das er sein Mezen auch in 14 tagen von Ihme thueg oder sich mit Ihr verheüre beh verliehrung seiner Pfruend zue Creuzlingen; vorgemelter Decan soll sich anch der Mess genzlich entzüchen vnd den Orden weder ein noch außerhalb der Chdtgenosschafft führen, wan er, aber besorgte, das Ihm enethalb sees etwas args begegnen möchte, wol in der Landtschafft bleiben, dan wo er sich widerspenig machen vnd dem wie lobstehth nit nachkommen wolte, wurde man Ihne vom Closter verweissen, er solle auch mit seinem Haußgesinde

¹⁾ Georg Tschudi, ein Oheim des Chronisten Aegidius Tschudi, ein großer starker Mann, der wegen der Anfechtungen aus der evangelischen Stadt Konstanz nach 1531 nach Hirschlat, einer Besitzung des Klosters Kreuzlingen, übersiedelte und daselbst 1545 starb. (Thurgauisches Neujahrsblatt von 1838.)

²⁾ E. B. setzt hier noch hinzu: fürglich.

³⁾ E. B.: Bastion. Sebast. Mangold war früher katholischer Pfarrer in Utawangen und wurde Dezember 1529 von der thurgauischen Synode abgesetzt (s. Heft 17, S. 43). Er war vorher und später Mönch in Kreuzlingen.

verschaffen, das Sie geflissentlich zue dem Gotteswort gangen vnd er dasselbig auch thuen.

Item dem Caplan von Meerstetten ist gesagt, dz seines Lebens halb gar wenig besserung vermerkt, dan er sey ein trundner, gesell sich zue den Widerwilligen, zuedem gang ein leumbden des Ehebruchs vber Ihne aus, das alles Ihm vbel anstande, darumb solle er in betrachtung seines alters, vorab des Zorn Gottes semblicherer laster abthuen.¹⁾

Item des Caplans von Homburg ist entschlossen, das Friedrichen Heidenhaimb alß seinem Lehenherren geschrieben werden, das er die vnderthanen²⁾ daselbsten seinen entlade vnd weil er dem Gottlichen worth vnd gemainem brauch des Thurgeutws nit gleichförmig mache vnd immerdar im widerspill lige, Ihm soll darben bevolen werden, das er seine altär hinwegthue vnd zerbräche.

Dem Probst von Clingenzell ist gesagt, man vernemme, das er einsmahls, alß er nacher Zell³⁾ gangen, geredt, verhoffe das alt wezen werde wider thommen, dz lasse ein Sinodus ein vpige red sein,⁴⁾ da solle er vorsehen, das er niemand kain anstoß gebe vnd nit predige, er werde dan zue Zürich⁵⁾ gnuegsam erkheit.

Item dem alten Pfarrherr zu Huttwyl ist gesagt, dz er sich befleis zum Gotteswortt zue gahn, das er sich lasse vnderrichten vnd seiner worten halb nit unruewig sig.⁶⁾

Item Herr Görge, ⁷⁾ Caplan zue der Oberkirchen⁸⁾

¹⁾ E. B.: sämlichen Lasteren abstahn vnd sich die Hoffnung, das solches verheimlichkeit werd bōsem Razgcan lassen bei Verlierung seines Leibdinges.

²⁾ E. B.: die biderben leit zue Homburg.

³⁾ E. B.: im Undersee; es ist Ratolfszell, wo die Domherren von Konstanz damals sich aufhielten, gemeint. Er hieß Johann Nüsperli.

⁴⁾ E. B.: Im andern so verheure er sich.

⁵⁾ E. B.: examinirt vnd.

⁶⁾ E. B.: oder er werde geschäfft.

⁷⁾ Georg Funsting von Herten, früher Caplan in Wellhausen und dann in Oberkirch bei Frauenfeld.

⁸⁾ E. B.: von.

Frauwenveld ist Maister Hainrich Ferren Predicanten daselbsten vnd dem Amman von Weinselden bevohlen mit Ihm zue reden, das er die widerwilligen nit immerdar einziehe, das er damit ergernus¹⁾ geb, so er es nit thäte, wurde man ein weg suechen, Ihn gehorsamb zu machen.

Item²⁾ Hans Albrecht Sigerist zue Frauwenveld halb ist abgeredt, das man daselbsten bittlich antheren soll, Ihme sein Nahrung. zue³⁾ lassen.

Item dem Caplan von Wellhausen ist gesagt, dz er sich der Frauwen seiner alten Jungfrauen halb ohnargwohnlich halte vnd sich verheüre, er solle auch zum Gottzwort gahn vnd sich demselbigen gleichförmig machen, dan so er es nit thät,⁴⁾ werde er von seiner Pfruend vnd Landtschafft gewissen.

Item Caspar Lehrningers⁵⁾ Caplans zue Frauwenveld halber ist entschlossen, auf Gnaden wolle man ihn nochmahlen gewarnet haben, das er der stücken, darumb er⁶⁾ beklagt fig, abstand vnd die meide oder es wurde ansonst mit Ihm seinem verdienien nach gehandlet werden.

Dem Schaffner von Ittingen⁷⁾ soll gesagt werden, Ihm sehe sein abwesen vff dissmahl guetlich nachgelassen, aber er soll sich fürderhin befleissen, bei dem Sinodo zu erscheinen.⁸⁾

Dergestalt soll mit dem Schaffner von Tobell⁹⁾ auch geredt

¹⁾ E. B.: Ergernus vnd anzeigen geb, weß Sinz vnd gemüets er sige, dan wo er ungehorsam erschine, soll man Weeg suechen, Ihn gehorsam zue machen.

²⁾ E. B.: Herr Hansen Albrechts Sigerist.

³⁾ E. B.: zue bessern.

⁴⁾ E. B.: thät, verliere er die Pfruendt vnd Landtschafft.

⁵⁾ Herr Casp. Löhrningers.

⁶⁾ E. B.: wider verklagt fig.

⁷⁾ P. Leonhard Janni von Chur, seit 1549 Prior.

⁸⁾ E. B.: vnd sich censiren lassen.

⁹⁾ Bernhard Koch.

werden vnd das er sich der argwönigen Person so¹⁾ zue Ihm wandle abtueg oder ehliche; darum bitten mein Herren ihn zum freündlichsten, dan so er²⁾ also vnkeusch leben wollte, wurde er in dem Gottzhaus nit geduldet.

Item Herr Johan³⁾ Mundrott von Lumis soll sich verheüren vnd ergernus abstellen vnd darmit Ihm sein Vatter darzue helffe, ist dem Predicanten zue Lustorff⁴⁾ vnd Wilhelm⁵⁾ von Auffelstrangen in befelch geben, das Sie Ihn darumb bitten.

Es ist auch angesehen den Predicanten vnd Lehrern zue Bischoffzell⁶⁾ zue schreiben, das Sie auf nechsten Sinodum erscheinen vnd sich wie ander Predicanten im Thurgeuw censieren lassen ohnangesehen das Sie ein eigen Collegium habend, wie dan von meinen Herren von Zürich vnd Bern auch der bevelch seyg. Des Organists zue Rhenau w halb ist erkent, dz er noch ein Zeit lang zue Zürich studiren vnd sich mit der Zeit verheüren soll.

Des Pfarrers⁷⁾ von Güttingen halber ist entschlossen, das er hinfürö von seiner Pfruend lain absent mehr zu geben schuldig

¹⁾ E. B.: Zuwillen.

²⁾ E. B.: Für vnd für der vnkeuschheit leben.

³⁾ E. B. richtig: Hieronymus Mundrat. S. Heft 17, S. 50.

⁴⁾ Rudolf von Muntprat; dessen gleichnamiger Sohn war im Jahre 1567 Pfarrer in Hüttlingen und nach des Vaters Tode lebenslänglich sein dortiger Nachfolger.

⁵⁾ Ohne Zweifel Wilhelm Warrenberg, ein angesehener Bewohner von Auffelstrangen, der den 31. Mai 1530 Schiedsrichter war in dem Anstand der Kirchgemeinde Schönholzersweilen mit dem Collator (Tobel), betreffend Verbesserung des dortigen Pfarrreinkommens.

⁶⁾ Jakob Feer (noch 1538) und die gewesenen Kapläne Ulrich Lieb, Friedrich Zwingger, Jakob Schalt, Jakob Last, Wilhelm Henseler, Val. von Wängi und Welt Meyer; ferner die Chorherren Wilhelm Stentmann, Heinrich Landolt, Ulr. Schlumpf, Gustos Erhard Labhard, Dodocus Rüz, Vit Schöneck, Rudolf Jung u. a.

⁷⁾ E. B.: Pfarrher; er hieß Joh. Mathias von Tettigkosen; er war seit 1522 Pfarrer in Güttingen.

sig sonder soll er dasselb gelt (E. B.) vnder die Armen in seiner Pfahr verwenden¹⁾ vnd ob der gegentheil, der solch absent bishero erforderet vnd eingenommen, denselben Im von deßwegen versicht, nit bleiben lassen woll, mög er in dem Nechsten Synodo fürderlich den Entschluß erwarten.

Vnd sodann der competenzen halb das die den Predicanten im Thurgeuw nit außgericht vnd verspert immerdar clag gehört wird, hat man sich darumb entschlossen massen hernach steht. Namlich so einem oder mehr Predicanten im Thurgeuw competenzen ordentlich geschafft,²⁾ solle Ihm darnach in monatsfrist ohne eintrag außrichten vnd vernüegen, wo aber dz der Zeit nit beschreche, mag dan ein Predicant dem Lehen- oder Gerichtsherren oder wer den Behenden³⁾ nutzt, selbigen Behenden in hafft vnd verbott legen lassen, vnd sodan in einem monat den negsten dernach das recht vor dem Gericht⁴⁾ zue Zürich nit gesucht wird, soll der Predicant sein gesprochen competenz sambt aufgeloffenen costen⁵⁾ von dem verhefften guet außgericht vnd bezahlt machen, vnd darmit aber solches hafften ordentlich⁶⁾ beschreche, soll vor ersten ein Landvogt⁷⁾ darumb gebeten werden, das er die durch seine Knecht verrichten lasse.

Es ist auch den Zwölferen in befelch geben zue verschaffen, das die Herren, so die competenzen verhefft seiend, den Predi-

¹⁾ Der Schluß von „verwenden an fehlt in der St. Galler Abschrift. Der Absent war die jährliche Ablieferung eines Theiles des Pfrund-einkommens an den Collator; in Güttingen war die Familie von Tettig-koen seit alten Zeiten im Besitz des Collaturrechtes.

²⁾ E. B.: geschopft.

³⁾ E. B.: in seiner pfahr Innimbt vnd Nutzet.

⁴⁾ E. B.: zue dem Hafft vor dem Ehegricht zue Zürich.

⁵⁾ E. B.: zuo sambt dem Ersten darauff geloffnen costen.

⁶⁾ E. B. setzt hinzu: vnd wie es sich gebürt.

⁷⁾ E. B.: als die oberkeit ankert vnd gebeten werden, das er die durch seine Knecht oder Amtleit anlegen lasse vnd so er sich deß widere, mag der zwölf verordneten in Turgeuw Knecht solches verhandlen.

canten solliche competenzen zuestellend vnd das vbrig so auch im
Hafft seind, sonderen¹⁾ lassen vnz auf bescheid der, aus welcher
anrueffen der Haft²⁾ angelegt worden.

Weiters hat ein Sinodus entschlossen, sich meiner Herren von
Zürich außgegangnen mandat, ordnung vnd satzung der zu Buht
vnd straff der lasteren dienen, so will der Landschafft Thurgeuw
gelegen ist, gleichförmig zuemachen. Es seind auch dis nachgemelte
mehrere hand erwelt vnd geordnet, die obgedachte mandat eigentlich
erlesen vnd daraus nach vermög Göttliches wort ordnungen stellen
sollen, Namlich vñ dem obern thurgeuw Pfarrherr zue Sulgen,³⁾
Predicant zu Güttingen vnd Adam Einer⁴⁾ von Weinfelden. Und
aus dem vndern thurgeuw Maister Alexander⁵⁾ von Leütmerkhen,
Maister Jakob⁶⁾ von Pfin⁷⁾ vnd Schulthaiß⁸⁾ zue Frauwenveld.

Auf dem ist ein anderer Sinodus vorgesehen vnd gesetzt auf
den Tag nach dem nechsthaltenden Synodo in Zürich 31 Jahr.⁹⁾

Daß auch die in der zweiten Synode 1530 defretirte dritte
Synode im Mai 1531 versammelt war, ist außer Zweifel gesetzt,
indem die von ihr gefaßten Beschlüsse, betreffend die Versorgung
thurgauischer Stipendiaten, im September 1530 in der Konferenz
der Orte Zürich, Solothurn und Glarus Gegenstand der Be-
rathung waren. Das Protokoll dieser dritten Synode aufzufinden
ist aber noch nicht gelungen.

¹⁾ Das letzte Wort hat E. B. statt des unrichtigen „worden“ in der
St. Galler Abschrift.

²⁾ E. B.: die hefft.

³⁾ E. B.: Her Pfahrer zu Sulgen, Herr Jörg.

⁴⁾ E. B.: Einer; ohne Zweifel soll es heißen: Amman von Weinfelden.

⁵⁾ Alex. Schmuß, Pfarrer in Leutmerken.

⁶⁾ Pfarrer Jakob Teucher.

⁷⁾ E. B.: Predicant von Nüffren, Erchin Steinbock.

⁸⁾ E. B.: Mörikoffer (Hans).

⁹⁾ E. B.: Im 31. Jahr 14 tag nach dem nechst haltenden Synodo
zu Zürich.